

Die vermögensrechtliche Auswirkung der Mitgliedschaft in einem kanonischen Lebensverband*

Evelyne Dominica Menges OCist, München

Sowohl der kanonische Lebensverband als juristische Person als auch das einzelne Mitglied als Katholik und Staatsbürger bzw. Staatsbewohner unterstehen der kanonischen und der staatlichen Rechtsordnung. Da sich die kirchlichen und staatlichen Rechtskreise überschneiden, ist dieses Spannungsverhältnis der Rechtsquellen in Harmonie und Einklang zu bringen – und zwar im Sinne des kirchlichen Rechts. Das kanonische Recht beansprucht gesamt-kirchliche Geltung und nimmt daher auf die weltweit je eigenen staatlichen Regelungen und Rechtsgedanken nur bedingt Rücksicht.¹ Es kann sich in der staatlichen Rechtsordnung nur insoweit behaupten, als das staatliche Recht „Kollisionsnormen“ enthält, die den kanonischen oder den staatlichen Regelungen den Vorzug geben. Einen gewissen Ausgleich können hier Konstitutionen sowie Individualverträge zwischen dem klösterlichen Verband und dem Bewerber/Mitglied spielen, die die Besonderheiten des jeweiligen Staates berücksichtigen.²

Vom Eintritt in einen klösterlichen Verband bis zur vollberechtigten Mitgliedschaft sind vier verschiedene Stadien zu unterscheiden: Postulat, Noviziat, zeitliche Profeß, ewige Profeß.³ Diese Stadien führen zu einer unterschiedlichen Dichte der Mitgliedschaft. Entsprechend der beiderseitigen vertraglichen Bindung kann von einer *teilberechtigten* (Postulat und Noviziat), *berechtigten* (Zeit der Triennialprofeß) und *vollberechtigten* (Zeit der ewigen Profeß) *Mitgliedschaft* gesprochen werden. In Hinblick auf ein etwaiges Vermögen läßt sich als Grundregel feststellen: Je intensiver das rechtliche Band des Bewerbers zum Kloster wird, desto detaillierter regelt das kirchliche Recht dieses Privatvermögen sowie den Vermögenserwerb. Entsprechend den verschiedenen Stadien der Mitgliedschaft ist deshalb die vermögensrechtliche Stellung zu beleuchten.

* Leicht überarbeitete Fassung eines Referates, das gehalten wurde anlässlich der Cellerarinnen-Tagung in Maria Laach im November 1990, der 15. Jahrestagung der AGO im September 1991 sowie der 13. Fachtagung der AGCEP im November 1991.

1 Vgl. c. 22 CIC.

2 Unberücksichtigt bleiben die sozialversicherungsrechtlichen Implikationen, die an anderer Stelle behandelt werden sollen.

3 Nicht behandelt wird die Problematik der Klausaloblation.

I. Die teilberechtigte Mitgliedschaft

1. Kirchenrechtliche Qualifizierung des Postulates

Eine universalkirchlich verpflichtend vorgeschriebene, inhaltlich determinierte und dem Noviziat vorausgehende Probezeit (Postulat⁴) sieht der CIC nicht mehr vor. Jedoch sind Mindestvoraussetzungen anzutreffen, die als Rahmenbestimmungen der Eigenart des Klosters entsprechend anzupassen sind. Nach wie vor geht der CIC von einer Vorbereitungszeit vor dem Noviziat aus, mit dem das klösterliche Leben erst beginnt.⁵ Diese Zeit des Kennenlernens ist in c. 597 § 2 CIC normiert: Niemand kann ohne entsprechende Vorbereitung („*congrua praeparatio*“) aufgenommen werden⁶. Deshalb wird in der deutschen Rechtssprache an dem Begriff Postulat festgehalten, um diese Vorbereitungszeit zu bezeichnen. Die rechtlichen Voraussetzungen dieser Vorbereitungszeit sind in den Konstitutionen zu regeln.

Das Postulatsverhältnis ist ein *Vertragsverhältnis* zwischen dem Postulanten und dem Verband: Durch den freien Antrag auf Aufnahme in den Verband ist die zuständige Verbandsautorität zur Entscheidung über dieses Aufnahmegesuch verpflichtet. Sie kann diesem Gesuch entsprechen oder es ablehnen. Antrag und Annahme sind wesentliche Konstitutivelemente dieses Vertrages. Der Vertragsgegenstand ist das unverbindliche Mitlebendürfen in dem Verband mit der Intention, ein anschließendes Noviziat zu absolvieren unter beiderseitiger Verpflichtung der Einhaltung standestypischer und verbandsinterner Pflichten. Durch diesen freien Willensentschluß beider Seiten wird die Verbandsgewalt des Vorstehers über den Postulanten realisiert.⁷ Der Postu-

4 Die Ansicht, daß das Postulat im Universalrecht ganz weggefallen ist, vertreten: B. PRIMETSHOFER, *Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983 unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz*, Freiburg i. Br. 1988, 118; DERS., *Die Religiosenverbände*, in: HdbkathKR S. 498; J. HITE, *Admission of Candidates*, in: A Handbook on Canons 573–746. Religious Institutes, Secular Institutes, Societies of the Apostolic Life. Editors Jordan Hite, Sharon Holland, Daniel Ward, published under the auspices of the Canon Law Society of America. Collegeville 1985, 117. Nach R. HENSELER, *Ordensrecht*, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Loseblattsammlung, hrsg. v. Klaus Lüdicke. Essen, seit 1985, 19. Erg.-Liefg., Stand von Nov. 1992 (= *MK zum CIC*), Überblick vor 641, ist damit „ein weiterer Unterschied zwischen Männern und Frauen bzw. zwischen Laienbrüdern und Ordenspriestern weggefallen“.

5 C. 646 CIC: „*Novitiatu, quo vita in instituto incipitur...*“.

6 C. 597 § 2 CIC: „*Nemo admitti potest sine congrua praeparatione*“.
Nach E. GAMBARI, *I Religiosi nel Codice. Commento ai singoli canoni*. Milano 1986, 85, entspricht diese „*praeparatio congrua*“ dem Postulat: „E in questo canone [= c. 597 § 2] che si parla di quello stadio che il Codice del 1917 chiamava postulato (cf. cc. 539–541).“

7 Zum Begriff Verbandsgewalt vgl. W. AYMANS – K. MÖRSDORF, *KanR I*, Paderborn – München – Wien – Zürich ¹³1991, 404–406, sowie H. SOCHA, Einleitung vor 129, 8, in: *MK zum*

latsvertrag verleiht dem Postulanten zwar kein Recht auf dauernde Zugehörigkeit zum Verband, da der Vorsteher jederzeit die Entlassung fristlos verfügen kann ohne Angabe von Gründen, und dem Postulanten hiergegen keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen.⁸ In gleicher Weise steht auch dem Postulanten das Recht zu, den Verband jederzeit zu verlassen. Der auf der Ebene des kirchlichen Rechts geschlossene kanonische Vertrag bedeutet eine Anwartschaft auf die Inkorporation. Denn soweit das Postulat nach dem Eigenrecht dem Noviziat zwingend vorgeschaltet ist, kann eine gültige Probe ohne diese Ausbildungsstufe nicht abgelegt werden. Deshalb ist auch der Postulant Mitglied im Verband.⁹ Er unterscheidet sich von Hausgästen und von Klausurgästen. Seine Mitgliedschaft ist nicht als vollberechtigte zu würdigen, wohl aber als eine im Eigenrecht begründete teilberechtigte Mitgliedschaft.¹⁰

2. Kirchenrechtliche Qualifizierung des Noviziates

Durch die ausführliche kodikarische Regelung in cc. 641–653 CIC ist ersichtlich, daß sich der Noviziatsvertrag vom Postulatsvertrag graduell unterscheidet. Er ist durch eine Reihe von Pflichten und Rechten gekennzeichnet. Nach c. 646 CIC beginnt das Leben im Verband mit dem Noviziat;¹¹ damit wird deutlich, daß sich das Noviziat vom Postulat kanonisch abhebt. Hinsichtlich der mitgliedschaftsrechtlichen Beurteilung zeigt sich aber keine Veränderung gegenüber dem Postulat. Das Noviziat ist eine Zeit der Prüfung, die je nach Verband mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre dauert. Wie schon der Postulant untersteht erst recht der Novize der Verbandsgewalt des Höheren Oberrn. Der Novize kann den Verband frei verlassen; die verbandsinterne Autorität kann ihn entlassen.¹² Der Novize ist teilberechtigtes Mitglied.¹³

CIC; DERS., *Die Analogie zwischen der Hirtengewalt und der Dominativgewalt der klösterlichen Laienoberen*, München 1967, 160–161 sieht Postulanten und Novizen als der Klostersgemeinschaft zugehörig an. Dementsprechend zählt Socha (S. 164) Postulanten und Novizen wie Professoren zu den ordentlichen Unterebenen der Verbandsgewalt.

8 A. SCHEUERMANN, *Grundrechte im Ordensleben*: OK 8 (1967) 3–20, 6. – Vgl. auch c. 653 § 1 CIC.

9 Für diese Erwägung spricht auch das Rechtsempfinden der Gläubigen. Mit dem Eintritt „ist“ man im Kloster.

10 P. STORR, *Die Sozialversicherung der Ordensleute und Priester der katholischen Kirche*, München 1977, 27, weist auf die konstitutionelle Regelungsmöglichkeit hin, Postulanten und Novizen als Mitglieder zu bestimmen. Im Ergebnis hält er deren Mitgliedschaft aber nicht für angebracht.

11 Zu den Spezifika in monastischen Verbänden vgl. A. ROTH, *Das Noviziat in einer monastischen Gemeinschaft*: OK 16 (1975) 29–33.

12 C. 653 §§ 1 und 2 CIC.

13 SOCHA, *Die Analogie* (Anm. 7) 160 f.; K. SIEPEN, *Vermögensrecht der klösterlichen Verbände*, Paderborn 1963, 222.

3. Vermögensrechtliche Aufnahmehindernisse

Die Hindernisse, die einer Aufnahme in das Noviziat entgegenstehen, gelten in entsprechender Weise für das Postulat. Der Gesetzgeber hat in c. 644 2. HS CIC ein *vermögensrechtliches Noviziatshindernis* aufgestellt: Die Aufnahme eines *zahlungsunfähigen Schuldners* in das Noviziat ist unerlaubt, aber gültig. Dieses Aufnahmeverbot fand sich schon in can. 542 n. 2 2. HS CIC/1917. Umgesetzt in die Situation der Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies, daß die Aufnahme von zahlungsunfähigen Studenten, die BAföG-Schulden mitbringen, die auch nicht von den Eltern beglichen werden, eine unerlaubte Handlung darstellen würde. Daß dies jedoch nicht Sinn und Zweck von c. 644 2. HS CIC sein kann, liegt auf der Hand. Die ratio legis besteht darin, den Verband vor Schulden zu bewahren, deren Gegenwert aufgebraucht ist. Bei BAföG-Schulden ist als Gegenwert die abgeschlossene oder begonnene Ausbildung zu sehen. In diesem Fall ist es zu befürworten, daß der Verband die BAföG-Schulden übernimmt, sobald das Mitglied die ewige Profeß abgelegt hat.

Weitere vermögensrechtliche Noviziatshindernisse waren Aufnahme von Bewerbern, die *zur Rechenschaft verpflichtet* waren (can. 542 n. 2 3. HS CIC/1917) oder *Eltern/Großeltern bzw. Kinder in schwerer Notlage unterstützen* mußten (can. 542 n. 2 4. HS CIC/1917). Nach THOMAS VON AQUIN beruht dieses Verbot auf Naturrecht.¹⁴ RUDOLF HENSELER ist der Ansicht, daß diese Bestimmung sogar zu verschärfen wäre.¹⁵ Die Pflicht, die Eltern zu unterstützen bzw. für die Kinder zu sorgen, geht daher der Berufung zum geistlichen Leben vor.¹⁶

Nach c. 643 § 2 CIC können die Konstitutionen weitere Hindernisse, auch zur Gültigkeit der Zulassung, aufstellen. Zur gültigen Aufnahme ins Noviziat ist – neben anderem – erforderlich, daß der Postulant schuldenfrei ist und keine Unterhaltsverpflichtungen hat. Von der Nichtigkeitsfolge kann dispensiert werden. Sollte der Postulant seine Obliegenheiten verschweigen oder der Verband übersehen, danach zu fragen und/oder eine Dispens einzuholen, ist das Noviziat ungültig mit der Folge, daß auch eine darauf beruhende Profeß gemäß c. 656 n. 2 CIC ungültig ist. Gemäß c. 15 § 1 CIC verhindert weder Unkenntnis noch Irrtum die Nichtigkeitssanktion.

Das Noviziat dient der Prüfung und Erprobung der Berufung. Ihm ist die beiderseitige Freiheit der Rückkehr bzw. Entlassung in die Welt zu eigen. Can. 568 CIC/1917 verbot deshalb den Verzicht auf das Vermögen oder dessen Belastung. Eine entsprechende Regelung findet sich im neuen Recht nicht mehr.

14 Sum. theol. 2,2 qu. 101, art. 4 ad 4 und qu. 189 art. 6 in corp.

15 HENSELER, *MK zum CIC* (Anm. 4), c. 644, 2. Er weist darauf hin, daß die eherechtliche Vorschrift des c. 1071 § 1 n. 3 CIC natürliche Verpflichtungen berücksichtigt.

16 SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 224.

4. Das Eigenvermögen

a) Das Privatvermögen

Beim Eintritt in den klösterlichen Verband bringt der Postulant vielfach Privatvermögen mit. Dieses ist persönliches Vermögen und nicht Verbands- oder kirchliches Vermögen (c. 1257 § 1 CIC) und unterliegt daher nicht den Normen des kanonischen Rechts, sondern nur jenen des bürgerlichen Rechts.¹⁷

Das teilberechtigte Mitglied ist in seiner Verfügung über sein persönliches Vermögen völlig frei. Es kann daher auch während dieser Zeit Vermögensdispositionen treffen. Vielfach verschenkt es Haushaltsgegenstände, die nicht seinem persönlichen Gebrauch im Verband dienen, entweder an das Kloster oder an Dritte. Es ist jedoch nicht nur eine Frage der Klugheit, solche Dispositionen zu unterbinden. Dies gilt erst recht für Wertpapiere und Grundstücke. Die jederzeitige beidseitige Kündbarkeit des teilberechtigten Mitgliedschaftsverhältnisses steht diesen Transaktionen im Wege.¹⁸ Denn das teilberechtigte Mitglied darf nicht alle Brücken, die es in die Welt zurückführen können, abbrechen. Eine solche Verfügung würde die freie Entscheidung des Mitglieds und des Verbandes über die Zulassung zur Probe beeinflussen; diese soll nicht von vermögensrechtlichen Maßnahmen und Verhältnissen, die ein Novize im Laufe seiner teilberechtigten Mitgliedschaft schaffen könnte, beeinflusst werden.¹⁹

b) Die Mitgift der Nonnenpostulantinnen

Nonnenpostulantinnen waren nach dem CIC/1917 von Rechts wegen²⁰ verpflichtet, Vermögenswerte mitzubringen. Die Höhe ergab sich aus den Konstitutionen oder aus der Gewohnheit.²¹ Diese Mitgift mußte spätestens mit Beginn des Noviziates übergeben werden; in Ausnahmefällen konnte durch Indult des Apostolischen Stuhls von dieser Vorschrift dispensiert werden.²² Diese Mitgiftspflicht wurde für die Finanzierbarkeit des Unterhalts der Nonnen als notwendig erachtet.²³

17 Vgl. SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 222.

18 SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 223 Anm. 4, weist darauf hin, daß der sofortige Verzicht vom religiösen Standpunkt aus das einzige Richtige sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß es gerade Aufgabe eines Noviziates ist, eine religiöse Berufung auch in Hinblick auf das Armutsgelübde zu prüfen.

19 SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 224.

20 Can. 547 § 1 CIC/1917.

21 Auch Kandidatinnen sog. Kongregationen hatten eine Mitgift mitzubringen (can. 547 § 3 CIC/1917). Im Gegensatz zu den Vorschriften bezüglich der „*monasteria monialium*“ genügte die „*legitima consuetudo*“ hier nicht. Umfang und Höhe der Mitgift mußte in den Konstitutionen geregelt sein.

22 Can. 547 §§ 1, 2, 4 CIC/1917.

23 E. JOMBART, Art. „*Monialis*“; in: DDC VI 934.

Die im CIC/1917 vorhandenen fünf Canones über die Mitgiftspflicht sind gänzlich weggefallen.²⁴ Das Eigenrecht kann jedoch weiterhin eine Mitgift verlangen. Die Mitgift stellt ein vom Klostervermögen zu trennendes Sondervermögen dar, das im Eigentum der Nonne bis zu ihrem Tode bleibt. Die bis zum Inkrafttreten des CIC/1983 am 27. 11. 1983 verwaltete Mitgift bleibt auch weiterhin Sondervermögen und ist deshalb als Treuhandvermögen zu bilanzieren. Gebrauch und Nießbrauch stehen jedoch dem Verband zu.

c) *Vermögensverwaltung (cessio administrationis)*

Nach c. 668 § 1 CIC hat das teilberechtigte Mitglied bis spätestens zur ersten Profese eine Person ihrer Wahl mit der *Vermögensverwaltung* für die Dauer der zeitlichen Profese zu beauftragen. Es kann über dessen *Nutzung* („usus“) und *Nießbrauch* („usus fructus“) bis zur ersten Profese frei disponieren.²⁵ Diese Vorschrift basiert auf der Erwägung, daß die Sorge für das eigene Vermögen der Gottsuche als Ziel geistlichen Lebens sowie der spirituellen Vorbereitung und Einübung in das Armutsgelübde zuwiderlaufen würde. Deshalb darf mit der Übertragung der Vermögensverwaltung auch nicht bis zur ewigen/feierlichen Profese gewartet werden. „Er soll also nicht beschäftigt sein bspw. mit der Instandsetzung von Gebäuden, der Einziehung von Miete oder Pacht, dem Ernten von Früchten, dem Abheben von Zinsen oder anderem.“²⁶ Das Recht, einen Vermögensverwalter frei zu wählen, besagt nicht, ihn durch einen anderen ebenso frei zu ersetzen; denn c. 668 § 2 CIC knüpft diese weitere Verfügung an die Erlaubnis des zuständigen Oberen.

C. 668 § 1 Satz 1 CIC verpflichtet nach seinem Wortlaut nur zur Übertragung der Verwaltung des Privatvermögens zum Zeitpunkt bis vor der ersten Profese. Nicht geregelt ist der Anfall weiteren Vermögens z. B. durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder durch Verfügungen von Todes wegen während der Triennialprofese bis zur ewigen Profese. Diese kodikarische Regelungslücke kann gemäß c. 19 CIC durch entsprechende Anwendung des c. 668 § 1 Satz 1 CIC geschlossen werden. Einige Konstitutionen haben entsprechende Regelungen vorgesehen; danach muß auch über diese Mehrung eine weitere eigenständige Vermögensverwaltung angeordnet werden. Andere dagegen sehen vor, daß die erstmalige Übertragung der Vermögensverwaltung auch einen eventuellen Vermögenszuwachs erfaßt und daher nicht erneut vorgenommen werden muß. Dieser Regelung ist grundsätzlich der Vorzug zu geben, da die Bestimmung einer Person des Vermögensverwalters ein vor der ersten Profese abgeschlossener Rechtsakt sein soll.

Die nach c. 668 § 1 Satz 1 CIC gebotene Übertragung der Vermögensverwaltung ist nach den Vorschriften des BGB vorzunehmen. „Usus“ bedeutet alle Verpflichtungsgeschäfte mit Gebrauchsüberlassung wie Miete (§§ 535 ff.

24 A. SCHEUERMANN, *Der Entwurf 1977 für das kommende Ordensrecht*: OK 19 (1978) 53–66, 58.

25 Vgl. SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 226.

26 HENSELER, *MK zum CIC* (Anm. 4), c. 668, 2.

BGB), Leihe (§§ 598 ff. BGB), Darlehen (§§ 607 ff. BGB). „*Usus fructus*“ meint Nießbrauch an Sachen (§§ 1030 ff. BGB), an Rechten (§§ 1068 ff. BGB) oder am Vermögen (§§ 1085 ff. BGB). Da es sich um die Begründung der Rechtsstellung eines Vermögensverwalters handelt, müssen entsprechende Vollmachten für Banken, Versicherungen, Eigentümerversammlungen etc. schriftlich eingeräumt werden. Wichtig ist die Aufnahme einer Klausel, die die Vermögensverwaltung auf die Zugehörigkeit zum Verband bis zur feierlichen Profest begrenzt, sowie einer Regelung der Unentgeltlichkeit der Tätigkeit des Vermögensverwalters – ggfs. mit Aufwendungsersatz – und der jederzeitigen Widerrufbarkeit des Vermögensverwaltungsvertrages.²⁷ Der Vermögensverwalter soll auch in periodischen Abständen zur Rechenschaft verpflichtet sein.

Da das teilberechtigte Mitglied Eigentümer seines Vermögens bleibt, ist dieses, solange es von ihm selbst verwaltet wird, nicht als Treuhandvermögen des Verbands zu bewerten; es wird nicht bilanziert, da es keine Verbindlichkeit des Verbandes gegenüber dem teilberechtigten Mitglied darstellt.

5. Die Vermehrung des Verbandsvermögens durch das Mitglied

Der Verband als juristische Person ist grundsätzlich vermögensfähig nach c. 634 § 1 1. HS CIC. Sein Vermögen ist kirchliches Vermögen (c. 1257 § 1 CIC) und wird durch die Mitglieder vermehrt und verwaltet. Der Codex Iuris Canonici unterscheidet drei Fallgruppen hinsichtlich des Erwerbes: den *leistungsbezogenen Erwerb*, den *verbandsbezogenen Erwerb* und den *personenbezogenen Erwerb*. Nach dem Sinn und Zweck der religiösen Lebensgemeinschaften hinsichtlich des Armutsgelübdes und der *ratio legis* des c. 668 CIC ist dieser Regelungsgehalt bereits auf die teilberechtigten Mitglieder anzuwenden. Keine Person soll bei einem Ausscheiden vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verband geltend machen können. Deshalb müssen Postulanten und Novizen als „*religiosi*“ i. S. v. c. 668 § 3 CIC bezeichnet werden.²⁸ Zu dem *leistungsbezogenen Erwerbsgrund* zählt alles, was der Religiöse „durch eigenen Einsatz“ erhält. Hierzu ist jede Tätigkeit zu rechnen, sei sie körperlich oder geistig, aufgetragen oder freiwillig übernommen. Die der Leistung entsprechenden Vermögenswerte erwirbt der Verband gemäß c. 668 § 3 Satz 1 CIC kraft kanonischen Gesetzes. Auch die Postulanten und Novizen üben ihre Tätigkeit wie jedes vollberechtigte Mitglied – auch wenn keine Verpflichtung auf das Armutsgelübde vorliegt – für den Verband aus; um diese in den Konstitutionen begründete Verpflichtung zivilrechtlich sicherzustellen und et-

27 Vgl. auch A. KRIMMEL, *Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute*, Paderborn 1957, 73 Anm. 1.

28 Anderer Ansicht wohl J. HITE, Chapter IV, *The Obligations and Rights of Institutes and Their Members* (cc. 662–672), in: *The Code of Canon Law. A Text and Commentary* commissioned by The Canon Law Society of America. Edited by James A. Corriden, Thomas J. Green, Donald E. Heintschel. New York/Mahwah 1985, 500–506, 504, der „*religiosus*“ in c. 688 § 3 CIC nur auf Professoren begrenzt.

waige „arbeitsrechtliche“ Ansprüche zu vermeiden, ist ein entsprechender Vertrag zu schließen. Zu dem *verbandsbezogenen Erwerbsgrund* zählt das, was dem Religiösen für den Verband oder mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu ihm gegeben wird. Das kanonische Recht sieht vor, daß der verbandsbezogene Erwerb dem Verband kraft Gesetzes zufällt (c. 668 § 3 Satz 1 CIC). Zum *personenbezogenen Erwerb* zählt alles, was dem Religiösen mit Rücksicht auf seine Person zukommt, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (z. B. Schenkung) oder von Todes wegen (z. B. Erbschaft) oder seien es die Früchte seines Privatvermögens.²⁹ Nach c. 668 § 3 Satz 2 CIC ist vorgesehen, daß jede Pension, Unterstützung oder Versicherung dem Verband zufällt für die Dauer der Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben; nicht geregelt ist der Erwerb durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen. Da es sich bei Pensionen und Unterhalts- oder Versicherungsleistungen um regelmäßig wiederkehrende Zahlungen handelt, ist es angebracht, daß das teilberechtigte Mitglied diese während der Dauer seiner Zugehörigkeit zum Verband auf diesen überträgt. Denn dadurch wird im Regelfall das Privatvermögen nicht berührt; diese regelmäßigen Zahlungen dienen der Sicherstellung des Unterhaltes. Da dieser für die Dauer der Zugehörigkeit vom Verband geleistet wird, kann der Verband diese Beträge für sich beanspruchen.

6. Vertrag über Mitarbeit als Element geistlichen Lebens

Aufgrund des (in der Regel mündlich abgeschlossenen) Postulats- und Noviziatsvertrages ist das teilberechtigte Mitglied verpflichtet, am klösterlichen Leben teilzunehmen: Unterricht, Chorgebet, Privatgebet, Teilnahme am Gemeinschaftsleben und an der Arbeit. Dies sind wichtige Aspekte der klösterlichen Ausbildung. Gerade der Aspekt der Arbeit könnte Ursache von finanziellen Differenzen werden, wenn das teilberechtigte Mitglied sein Vertragsverhältnis durch Ausscheiden aus dem Verband beendet bzw. beenden muß. Während can. 643 § 1 CIC/1917 noch ausdrücklich regelte, daß Postulanten für geleistete Arbeit keine Vergütung beanspruchen können, verzichtet der CIC auf eine entsprechende Regelung. Sie ist in die Konstitutionen aufzunehmen und/oder durch einen ausdrücklichen schriftlichen Vertrag sicherzustellen.³⁰ Dieser Vertrag sollte nicht nur die Aufnahme als teilberechtigtes Mitglied in ein Ausbildungsverhältnis enthalten, sondern auch die ausdrückliche Erklärung, daß das Mitglied sich den Konstitutionen sowie dem Gewohn-

29 Vgl. H. HANSTEIN, *Ordensrecht*, Paderborn 1958, 157.

30 Anderer Ansicht: HENSELER, *MK zu CIC* (Anm. 4), c. 645, 4, der dies durch c. 668 § 3 CIC als überflüssig ansieht. Zwar weist der Autor darauf hin, daß diese Norm dem Wortlaut nach nur für Professoren gilt. Er will sie jedoch in gleicher Weise auf Postulanten und Novizen anwenden, ohne dafür eine Begründung zu geben. Dagegen spricht die Erwägung, daß der Gesetzgeber die Vorschrift des can. 643 § 1 CIC/1917 kannte. Deshalb kann mit einem redaktionellen Versehen nur schwer argumentiert werden. – In diesem Zusammenhang ist auch an c. 702 § 1 CIC zu denken.

heitsrecht unterwirft und für geleistete Arbeit keine Vergütung oder Entschädigung verlangt. Umgekehrt stellt der Verband die Ausbildung sowie Kleidung, Nahrung und Wohnung unentgeltlich zur Verfügung.

7. Testierpflicht

Nach c. 668 § 1 Satz 2 CIC ist bis spätestens vor der ewigen Profeß ein Testament zu errichten. In welchem Stadium der Mitgliedschaft dies zu geschehen hat, läßt der CIC offen, da er lediglich eine Frist setzt. Einige Verbände haben deshalb den Zeitpunkt der Testierpflicht vor den Abschluß der ersten Profeß gelegt. Diese Regelung besagt nicht, was ein kirchenrechtlich gültiges Testament ist. Der CIC kennt keine testamentarischen Wirksamkeitsvoraussetzungen, sondern verweist vielmehr im Rahmen der Verfügungen von Todes wegen in c. 1299 § 2 CIC auf das weltliche Recht. Ein nach dem BGB wirksames Testament setzt voraus, daß es eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist (§ 2247 Abs. 1 BGB) und der Professe das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2247 Abs. 4 BGB).³¹

Dieses Testament darf nach Kirchenrecht ohne Erlaubnis des Höheren Obern nicht geändert werden, während die zivilrechtliche Testierfreiheit davon unangetastet bleibt. Der Novize kann jedoch inhaltlich frei testieren. Etwas anderes gilt nur bei einem Erbvertrag, der dem kanonischen Regelungsgehalt am ehesten entspricht.

Das Mitglied kann auch einen Erbverzicht zugunsten seiner Angehörigen erklären. Nach § 2346 Abs. 1 Satz 1 BGB verzichtet es in einem notariellen Vertrag (§ 2348 BGB) auf sein gesetzliches Erbteil, wie wenn es zur Zeit des Erbfallendes nach seinen Eltern oder Geschwistern nicht mehr lebte. Der Erbverzicht schließt das Pflichtteilsrecht aus. Er kann jedoch auch auf den Pflichtteil beschränkt werden (§ 2346 Abs. 2 BGB). Im Interesse des Religiösen sollte dieser Erbverzicht jedoch an die auflösende Bedingung der Mitgliedschaft im Verband geknüpft werden. Denn wenn auch die nach kanonischem Recht getroffenen Verfügungen bei Austritt oder Entlassung gemäß cc. 692, 701 CIC erlöschen, gilt dies nicht automatisch für die nach Zivilrecht erfolgten Regelungen.

31 Nach c. 656 n. 1 CIC ist zur Gültigkeit der zeitlichen Profeß die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. Da aber das Testament schon vorher zu errichten ist, wäre es denkbar, daß ein 17jähriger Novize seine kanonische Verpflichtung im weltlichen Recht nicht erfüllen kann. Gemäß § 2229 Abs. 1 BGB ist der Minderjährige, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, beschränkt testierfähig. Nach § 2247 Abs. 4 BGB ist er zwar vom eigenhändigen Testament bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeschlossen. Er kann jedoch gemäß § 2233 Abs. 1 BGB ein öffentliches Testament zur Niederschrift vor einem Notar errichten.

II. Die berechnigte Mitgliedschaft

1. Wesen der Profefß

„In der Ordensprofefß nehmen die Mitglieder durch ein öffentliches Gelübde die Befolgung der drei evangelischen Räte auf sich, werden Gott durch den Dienst der Kirche geweiht und dem Verband mit den vom Recht festgesetzten Rechten und Pflichten eingegliedert.“³² Die Profefß ist zunächst und vor allem ein religiöser Akt, in dem die persönliche Beziehung zu Christus und seiner Kirche öffentlich und verbindlich bekundet wird. Dieses religiöse Geschehen aber erhält durch das Mitwirken der kirchlich ermächtigten Verbandsoberen den Charakter eines Rechtsaktes.³³

Schon die einfache Profefß hat eine dreifache Rechtswirkung: Verpflichtung auf die evangelischen Räte, Begründung des Ordensstandes in der Kirche, Inkorporation in den Verband. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Inkorporation von Bedeutung. Bei der zeitlichen Profefß entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen dem Verband und dem Professenden auf die Dauer von mindestens drei, höchstens neun Jahren (c. 657 §§ 1 und 2 CIC). Diese Profefß kann in das vertraglich begründete Dauerrechtsverhältnis der ewigen Profefß übergeleitet werden. Der zeitliche Professe kann während der Profefßbindung nur aus schwerwiegenden vom Recht festgelegten Gründen unter Wahrung eines formellen Verfahrens entlassen werden (cc. 694–700 CIC). Nach Ablauf der zeitlichen Profefß ist eine Nichtzulassung zum weiteren Verbleib in der klösterlichen Gemeinschaft nur dann berechnigt, wenn gerechte Gründe vorliegen (c. 689 § 1), die verschuldensunabhängig sein können. Diese Entscheidung ist rechtsmittelfähig und kann von einer übergeordneten Instanz überprüft werden. Deshalb kann man von einem Recht auf Zulassung zur ewigen Profefß sprechen.

Seine konkrete Ausprägung erfährt diese Inkorporation in der rechtlichen Qualität der abgelegten Gelübde. Der Vertragswille der Ordensperson besteht darin, sich der Lebensordnung seines Verbandes aus religiösen, d. h. auf Gott und auf die apostolische Wirksamkeit in Kirche und Welt gerichteten Motiven, zu unterstellen und die eigenen Lebensverhältnisse danach zu gestalten.³⁴ Diese Lebensordnung ist im kodikarischen Verbandsrecht, in den Konstitutionen und nachgeordneten Eigenrecht sowie im Gewohnheitsrecht der Verbände geregelt.

32 C. 654 CIC.

33 A. SCHEUERMANN, *Gutachten zur Lohn- bzw. Einkommensteuerverpflicht von Ordensangehörigen aus der Sicht des kirchlichen Rechts*: OK 2 (1961) 140–167, 144. Vgl. DERS., *Die Lohn- bzw. Einkommensteuerverpflicht von Ordensangehörigen aus der Sicht des kirchlichen Rechts*: AfKR 130 (1961) 323–354, 329.

34 SCHEUERMANN, *Gutachten* (Anm. 33) 145; DERS., *Lohn- und Einkommensteuerverpflicht* (Anm. 33) 329–330.

2. Unterscheidung einfacher ewiger und feierlich ewiger Profeß

Die noch im CIC/1917 konstitutive Unterscheidung von einfacher ewiger und feierlicher ewiger Profeß ist im neuen Recht entfallen.³⁵ C. 1192 § 2 CIC beschränkt sich auf die formale Aussage der Bestimmung des „*votum sollemne*“: die Anerkennung („*agnitio*“) durch die Kirche als feierlich. Ansonsten wird die feierliche Profeß nicht mehr erwähnt. C. 668 §§ 4 und 5 CIC eröffnen die grundsätzliche Möglichkeit der Fortführung des Rechtsinstituts der feierlichen ewigen Profeß in den Konstitutionen, wovon vielfach im Bereich der monastisch-kontemplativen Verbände Gebrauch gemacht wird. Jedoch könnte ein Verband seine Profeß auch als monastische, benediktinische, klarissische oder karmelitische Profeß bezeichnen, da hier der Autonomie weitgehend Raum gewährt ist.³⁶

Die einfache ewige und die feierliche ewige Profeß unterscheiden sich in der „*capacitas acquirendi et possidendi*“, in der Erwerbs- und Eigentumsfähigkeit. Mit der feierlichen ewigen Profeß wird der Religiöse vermögensunfähig. Dies bedeutet, daß er aufgrund der Verzichtserklärung gemäß c. 668 § 4 CIC nicht mehr Inhaber seines Privatvermögens ist. Es bedarf jedoch eines Übertragungsaktes der einzelnen Vermögensgegenstände, um die Zielvorgabe des kanonischen Rechts zu verwirklichen. Deshalb ist die Verzichtserklärung in einer nach Möglichkeit („*quantum fieri potest*“) auch vor dem weltlichen Recht gültigen Form zu leisten. Diese Forderung des gesamtkirchlichen Gesetzgebers knüpft als sog. „*lex canonizata*“ an die jeweilige staatliche Rechtsordnung an. Dies gilt nicht für die ewige Profeß, die die Vermögensfähigkeit nicht berührt.

3. Vermögensrechtliche Verzichtserklärung

Auch während der Dauer der zeitlichen Profeß bleibt das Privatvermögen unverändert im Eigentum des Mitglieds. Denn das berechnigte Mitglied verzichtet nicht auf das Eigentumsrecht, sondern auf das freie Verfügungsrecht über das Eigentum. Während der Profeßbindung dürfen Verfügungen nur mit Erlaubnis des Höheren Oberen vorgenommen werden.³⁷ Wer aber aufgrund des Eigengepräges des Verbandes ganz auf sein Vermögen (*bona sua*) verzichten

35 Die frühere Rechtswirkung der feierlichen Profeß als trennendes Ehehindernis ist in c. 1088 CIC auf jede Art von Profeß ausgedehnt worden. Vgl. auch J. BEYER, *De novo iure circa vitae consecratae instituta et eorum sodales quaesita et dubia solvenda*: Per RMCL 73 (1984) 411–450; 524–554, hier 529; V. DAMMERTZ, *Mönche und Nonnen im neuen kirchlichen Gesetzbuch*: MInfo Nr. 35 (1983) 9–20, 15. Ausführlich auch: *Communicationes* 17 (1985) 120–132.

36 J. BEYER, *De novo iure* (Anm. 35) 429, weist darauf hin, daß in den modernen monastischen Verbänden keine feierlichen Gelübde mehr abgelegt werden und daß die ewigen, einfachen Gelübde ausreichen für die Monastizität eines Verbandes. Im übrigen ausführlich E. D. MENGES, *Monialis – Ein unbestimmter Rechtsbegriff*. Eine rechtssprachliche Untersuchung auf Grund des CIC/1983, München 1991, Diss. masch., 97 f.

37 SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 229–230.

muß, wie dies bei der feierlichen Profeß der Fall ist (c. 668 § 4 Satz 1 CIC), oder gemäß dem Eigenrecht mit Erlaubnis des Vorstehers teilweise oder ganz verzichten will (c. 668 § 4 Satz 2 CIC), hat noch vor der ewigen Gelübdeablegung diesen Verzicht (*renuntiatio*) zu leisten. Die noch in can. 581 § 1 CIC/1917 vorgesehene 60-Tagefrist ist weggefallen. Dieser Verzicht, der mit der Ablegung der Profeß wirksam wird, bedeutet die Übertragung aller gegenwärtigen Vermögenswerte. Wie und in welcher Form dies zu geschehen hat, gibt der CIC nicht an. Er verweist vielmehr auf das staatliche Recht. Der kodikarisch verpflichtende Vermögensverzicht soll so geleistet werden, daß dieser rechtsgeschäftliche Wille nach staatlichem Recht Wirkung erlangt. Deshalb wird er nach der feierlichen Profeß durch rechtsgeschäftliche Handlungen vorgenommen.

C. 668 § 4 CIC enthält keine Bestimmung darüber, wem das Privatvermögen zu übertragen ist. Der Religiöse ist deshalb nach kodikarischem Recht in der Wahl des Begünstigten frei. Er kann das Vermögen Dritten wie seinen Angehörigen, aber auch dem Verband übertragen.³⁸ Das Eigenrecht kann abweichende Normen schaffen wie die Bestimmung eines Verzichtes ausschließlich zugunsten des Verbandes. Soweit während der zeitlichen Profeß eine Vermögensübertragung stattfindet, empfiehlt JORDAN HITE eine getrennte Anführung bzw. Buchhaltung zur Identifizierung.³⁹

4. Die Testierpflicht

Nach c. 668 § 1 Satz 2 CIC ist bis spätestens vor der ewigen Profeß ein nach den Vorschriften des weltlichen Rechts wirksames Testament zu errichten. Der Professe ist nach kanonischem Recht vor der ewigen Profeß noch testierfähig; danach verliert er die kanonische Testierfähigkeit.

III. Die vollberechtigte Mitgliedschaft

1. Wesen

Mit Ablegung der ewigen Profeß wird die vollberechtigte Mitgliedschaft begründet. Das Mitglied hat alle Rechte und Pflichten seines Verbandes gleichberechtigt mit den anderen Mitgliedern inne. Der Eigentums- und Erwerbsunfähigkeit nach kanonischem Recht (c. 668 §§ 4 und 5 CIC) steht der Unterhaltsanspruch des Religiösen für die Dauer der Zugehörigkeit zu seinem Verband gegenüber (c. 670 CIC).⁴⁰ Dieser besteht aus Nahrung, Kleidung,

³⁸ SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 236.

³⁹ HITE, *Obligations and Rights* (Anm. 28) 503.

⁴⁰ KRIMMEL, *Rechtsstellung* (Anm. 27) 37; SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 252.

Wohnung und Versorgung in gesunden und kranken Tagen auf Lebenszeit. Soweit der Religiöse vermögensfähig ist, kann er Eigentum erwerben. Manche Verbände sehen vor, daß er Taschengeld zur freien Verfügung erhält.

2. Der Erwerbsverzicht auf künftiges Vermögen

Auch wenn ein Religiöse vollständig auf sein Privatvermögen verzichtet und nach c. 668 § 5 Satz 1 CIC die Erwerbs- und Eigentumsfähigkeit verliert, kann er dennoch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung Dritter von Todes wegen Vermögenswerte erwerben. C. 668 § 5 Satz 2 CIC regelt, daß diese Vermögenswerte dem Verband zufallen. Im Gegensatz zu c. 668 § 3 CIC bestimmt c. 668 § 5 CIC, daß jeglicher personenbezogene Erwerb dem Verband zufällt. In Verbänden, die einen Verzicht auf das eigene Vermögen vorsehen, sollen alle nach der Profeß zufallenden Vermögenswerte dem Verband gehören.

3. Fehlende vermögensrechtliche Rechtswirkung der Profeß im staatlichen Rechtskreis

Die eingangs erwähnte Spannung zwischen kirchlichem und staatlichem Recht kommt in dem Bereich der Würdigung der Profeß zur vollen Entfaltung; denn die Bundesrepublik Deutschland erkennt die Rechtswirkungen der Profeß nicht an. Diese zieht keine zivilrechtliche Wirkung nach sich.⁴¹ Die staatsrechtliche und zivilrechtliche Stellung der Professoren wird durch die Inkorporation nicht berührt.⁴² Die subtile Unterscheidung von ewiger und feierlicher Profeß im kanonischen Recht ist staatskirchenrechtlich ohne Belang.

41 Vgl. das „Hummel“-Urteil des BGH vom 22. 2. 1974 (I ZR 128/72): NJW 1974, 904; OK 16 (1975) 316–325. Urteil des OLG Bamberg vom 1. 10. 1959 (2 U 56/59): KirchE 5, 78–85. Vgl. auch den „Pater Rupert Mayer“-Beschuß des AG München (Nachlaßgericht) vom 1. 12. 1989 (94 VI 11486/88): AfkKR 158 (1989) 565–570, in dem die renuntiation als Testament anerkannt wurde. – SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 237.

42 O. VOLL, *HdbBayStKirchR*, München 1985, 391; SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 237. Anderer Ansicht ist B. HEGEMANN, *Zur Frage der bürgerlich-rechtlichen Wirkung der Ordensprofeß*: AfkKR 131 (1962) 111–117, hier 117, der eine Rechtswirkung des Profeßvertrages über den innerkirchlichen Bereich hinaus auch im staatlichen Bereich bejaht. Seiner Argumentation ist entgegenzuhalten, daß er zwar die kirchliche und staatliche Rechtsordnung als autonom gleichrangig erachtet, aber die staatlicherseits eingeschränkte Geltung des kanonischen Rechts in Abhängigkeit zu Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes außer acht läßt.

Fraglich scheint aber auch, ob die Rechtsfolgen der feierlichen Profeß mit dem kanonischen Recht selbst vereinbar sind. Wenn c. 668 § 3 CIC nämlich feststellt, daß alles, was der Religiöse erwirbt („*acquirit*“), dem Verband zufällt, dann setzt diese Norm die „*capacitas acquirendi*“ des Religiösen notwendig voraus. Die Rechtsfolgen einer feierlichen Profeß nach c. 668 § 5 CIC sehen aber gerade vor, daß diese „*capacitas acquirendi*“ wegfällt. Um die nötige Konsequenz des finanziellen Verlustes abzuwenden, hilft sich c. 668 § 5 Satz 2 CIC damit, daß alles doch dem Verband zufallen soll. Während man im Fall des c. 668 § 3 CIC von einem Durchgangserwerb des Verbandes (mittels des Religiösen) sprechen kann, läge nach c. 668 § 5 Satz 2 CIC ein Direkterwerb vor. Da im Be-

a) Erwerbs- und Vermögensfähigkeit

Während feierliche Professoren nach kirchlichem Recht gänzlich erwerbs- und vermögensunfähig sind, ist im staatlichen Rechtskreis der Bundesrepublik Deutschland eine andere Bewertung vorgenommen. Die Mitglieder sind hier nicht als Erwerbsorgane ihres Verbands anzusehen, sondern sie werden vermögensrechtlich wie jeder andere Staatsbürger behandelt⁴³ und bleiben daher vermögensfähig.

Ein Vertrag, der einen Verzicht auf künftiges Vermögen zum Gegenstand hat, wie dies bei der feierlichen Professur der Fall ist, ist nach § 310 BGB unheilbar nichtig, da man den Betroffenen nicht einer finanziell unsicheren Zukunft mit Folgen für den Sozialstaat aussetzen möchte. Nach den Motiven des Gesetzgebers läßt sich feststellen: „Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, sein künftiges Vermögen einem anderen zu übertragen, verstößt gegen die öffentliche Ordnung, welche nicht zuläßt, daß jemand sich gewissermaßen seiner Erwerbsfähigkeit begibt und damit zugleich allen Antriebe zum Erwerbe verliert.“⁴⁴

§ 310 BGB ist eine Konkretisierung des Art. 14 Abs. 1 GG. Die darin enthaltene Eigentumsgarantie zählt zu den für alle geltenden Gesetzen, hinter die das kirchliche Selbstbestimmungsrecht aus Art. 140 GG iVm. Art. 137 WRV zurücktreten muß. In diesem Bereich nämlich sind die Rechte des Gelobenden

reich des hier tangierten kirchlichen Vermögensrechts die staatlichen Gesetze für die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte zu beachten sind (vgl. cc. 22, 668 § 4, 1290 CIC), müßte der feierliche Professe jedesmal als Stellvertreter seines Verbandes auftreten, d. h. in fremdem Namen. Dies ist ein vom kodikarischen Verbandsrecht nicht gewolltes Ergebnis. Diese Kompetenz räumt das kanonische Recht nur den Verbandsoberen ein! Darüber hinaus waren und sind die vermögensrechtlichen Folgen der feierlichen Professur kirchlicherseits dann doch nicht genehm in Staaten, die die Rechtswirkungen auch im weltlichen Bereich anerkennen, wie in Österreich. „Wenngleich die feierlichen ... Gelübde im kirchlichen Bereich ihre vollen Wirkungen entfalten, so ist doch durch höchstkirchliche Maßnahme sichergestellt, daß diese kanonischen Wirkungen nicht auch im zivilen Bereich Platz greifen.“ (ST. HAERING, *Vermögensrechtliche Aspekte der neuen Satzungen der Österreichischen Benediktinerkongregation*, in: Administrator bonorum. Oeconomus tamquam Paterfamilias. Festschrift für Sebastian Ritter zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. Hans Paarhammer. Thaur 1987, 243–253, 245). Vgl. das Reskript der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute vom 8. Juli 1974 (AfKR 144 [1975] 522 mit Anmerkung von B. PRIMETSHOFER, *Feierliches Armutsgelübde und staatliche Erbfähigkeit*: ÖAKR 25 [1974] 274–279, 274–278), verlängert am 9. Januar 1984 (ÖAKR 34 [1983/84] 364). Einer Entfaltung dieser Rechtsfolgen nur im kirchlichen Bereich muß sich jedoch die Erwägung entgegenhalten lassen, daß der Vermögenserwerb doch grundsätzlich im staatlichen Bereich anfällt. Welche kanonistische Bedeutung kommt also dem Vermögensverzicht im innerkirchlichen Bereich zu, der im staatlichen nicht anerkannt oder nicht gewollt ist?

43 A. GRAUER, *Das katholische Ordenswesen nach bayerischem Staatskirchenrecht*, Kempten 1910, 115; zur Frage des § 310 BGB ausführlich: A. ERLER, *Rechtsgutachten zur Frage, wem die Nutzungsrechte an den Werken der Ordensschwester Maria Innocentia (Berta) Hummel zustehen*: OK 16 (1975) 295–315, hier 307–308.

44 Motive zum Entwurf des BGB, Bd. 2, 1898, 186.

auch als Staatsbürger berührt. Aus diesem Grund kann die kodikarische Rechtswirkung der feierlichen Profeß im staatlichen Bereich nicht beachtet werden. Diese staatsrechtliche Problematik berücksichtigt auch der Codex, wenn er in cc. 22 und 668 § 4 CIC auf die Vornahme der Rechtsgeschäfte mit Rechtswirksamkeit im staatlichen Recht verweist.

b) *Verwirklichung der Zielvorstellung des c. 668 § 4 und § 5 im staatlichen Recht*

Die uneingeschränkte Vermögensfähigkeit des Professens bedeutet aber auch, daß er in der Lage ist, die Übertragung seines Privatvermögens auf den Verband gemäß kanonischem Recht im Ergebnis zu vollziehen.⁴⁵ Da die Profeß keine Rechtswirkungen im staatlichen Bereich nach sich zieht, ist zunächst ein Verpflichtungsgeschäft als Rechtsgrund für die Vermögensübertragung abzuschließen. Dafür kommt ein Schenkungsvertrag gemäß § 516 Abs. 1 BGB in Betracht, durch den beide Vertragspartner sich einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich, die Schenkung unbedingt erfolgt ist und auch dann Geltung hat, wenn die Zugehörigkeit zum Verband gelöst wird. Der Schenkungsvertrag ist gemäß § 518 Abs. 1 Satz 1 BGB notariell zu beurkunden. Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt (§ 518 Abs. 2 BGB), d. h. durch den Vollzug des entsprechenden dinglichen Vertrags.

Forderungen werden mit einem Abtretungsvertrag auf den neuen Gläubiger übertragen (§ 398 Satz 1 BGB). Zur Übertragung des *Eigentums an einer beweglichen Sache* sind Einigung und Übergabe (§ 929 Satz 1 BGB) bzw. Übergabesurrogate (§§ 930 ff. BGB) erforderlich. Die Übertragung des *Eigentums an einem Grundstück* sowie der *Rechte an einem Grundstück* erfolgt durch Auflassung (§ 925 BGB) und Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch (§ 873 iVm. § 877 BGB).

c) *Die Testierfähigkeit*

Nach staatlichem Recht bleibt der Professe auch nach der Profeß testierfähig.⁴⁶ Er kann nach seinem Belieben einen oder mehrere Erben bestimmen, Vermächtnisse aussprechen etc.⁴⁷

IV. *Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband*

Die vermögensrechtliche Stellung jedes Mitglieds ist bei seinem Ausscheiden besonders brisant. Da im Regelfall das Gemeinschaftsleben und ein Leben nach den evangelischen Räten personal von dem Ausscheidenden nicht länger

45 W. RUFNER, *Zur vermögensrechtlichen Stellung der Ordensleute nach dem staatlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland*: OK 15 (1974) 50–66, 61.

46 VOLL, *HdbBayStKirchR* (Anm. 42) 391.

47 PRIMETSHOFER, *Ordensrecht* (Anm. 4) 141.

innerlich vollzogen und mitgetragen wird, wird das geistliche Leben im nachhinein meist unter dem Blickwinkel monetärer Ansprüche gesehen. In dieser konkreten Situation erweist es sich, ob die vermögensrechtliche Stellung des Mitglieds für die Dauer seiner Verbandszugehörigkeit richtig bewertet wurde oder nicht.

Unter dem – ungenauen – Oberbegriff des Ausscheidens wird nachfolgend hinsichtlich der verschiedenen Stufen der Lockerung der Mitgliedschaft unterschieden: Beurlaubung, Exklaustration und Exkorporation.

1. Ausscheiden des teilberechtigten Mitglieds

Teilberechtigte Mitglieder können jederzeit den Verband frei verlassen sowie entlassen werden. Aufgrund des schriftlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrages haben sie keinen Anspruch auf Entgelt irgendwelcher Art oder Aufwandsentschädigung. Umgekehrt kann auch der Verband keine Forderungen für Kleidung, Nahrung oder Ausbildung geltend machen.

2. Beurlaubung

Neben den evangelischen Räten ist das Gemeinschaftsleben ein wichtiger Grundpfeiler geistlichen Lebens (vgl. c. 602 und c. 607 § 2 CIC). Der CIC sieht vor, daß diese „vita communis“ in der jeweiligen Niederlassung zu verwirklichen (c. 665 § 1 CIC) und eine Abwesenheit grundsätzlich nicht gestattet ist. Von dieser Verpflichtung gibt es eine im Recht vorgesehene Ausnahme: die Beurlaubung.⁴⁸ Das Gemeinschaftsleben ist kein absolutes Gebot. Es gibt vier Ausnahmegründe, von denen der Gesetzgeber drei benennt: Genesung von einer Krankheit, Studium, Ausübung des Apostolates im Namen des Verbandes.⁴⁹ In diesen Fallgruppen kann das berechnigte oder vollberechnigte Mitglied auf unbestimmte Zeit bis zur zeitlichen Beendigung der Aufgaben oder Notwendigkeit außerhalb des Verbandes leben unter der Voraussetzung, daß der Vorsteher mit Zustimmung seines Rates diese Abwesenheit genehmigt.

48 Als Quelle zu c. 665 § 1 CIC ist neben can. 606 § 2 CIC/1917 das MP *Pastorale munus* vom 30. 11. 1963 n. I, 34 (AAS 56 [1964] 10 f.), das Reskript *Cum admotae* vom 6. 11. 1964 (AAS 59 [1967] 334–378), das Dekret der *Religiosenkongregation* vom 31. 1. 1966 (OK 8 [1967] 191–193) sowie die Instruktion *Renovationis causam* (AAS 61 [1969] 103–120) anzusehen.

HITE, *Obligations and Rights* (Anm. 28) 501, unterscheidet die gewöhnliche kurzfristige Abwesenheit von der außergewöhnlichen langfristigen Abwesenheit, die c. 665 CIC regelt.

49 Der Ansicht R. SEBOTT, *Das Neue Ordensrecht*, Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici, Kevelaer 1988, 115, wonach „Krankheitsfall, Studien, Ausübung des Apostolates“ nicht unter § 1 des c. 665 CIC fallen, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr rechtfertigt diese Trias eine unbegrenzte Abwesenheit, was der „gerechte Grund“ – der ja einen anderen Inhalt haben muß – nicht vermag.

Im Bereich der Nonnenverbände spielen die krankheitsbedingte und ausbildungsbedingte Abwesenheit eine größere Rolle als die apostolatsbedingte Abwesenheit.

Auch psychisch labile oder kranke Mitglieder können – wenn es einer gesundheitlichen Stabilisierung dienlich ist – eine unbestimmte Zeit außerhalb der Klausur verbringen. C. 665 § 1 Satz 2 CIC spricht von „*causa infirmitatis curandae*“. Dieser lateinische Ausdruck ist weiter als der deutsche Begriff der Krankheit (oder der Gesundheit). Psychische Erkrankungen werden vielfach auch durch die Vermittlung der Eigenständigkeit in der Welt, bedingt durch finanzielle Unabhängigkeit und Arbeitsleistung gegen Entgelt gelindert. Auch hier gilt der Grundsatz: „*Nemo potest ad impossibile obligari*“.⁵⁰ Der Krankheitsfall ist in den Konstitutionen regelmäßig vorgesehen.

Die vierte Fallgruppe ist nicht konkret benannt; vielmehr ist schlicht von „*iusta causa*“ die Rede. Bei Vorliegen eines gerechten Grundes kann der Höhere Obere mit Zustimmung seines Rates eine Abwesenheit bis zu einem Jahr gestatten. Ein solcher gerechter Grund wird gelegentlich darin gesehen, daß einem Mitglied die Erlaubnis erteilt wird, bis zu einem Jahr außerhalb des Verbandes zu leben, um seine Berufung zu überprüfen,⁵¹ ohne daß der Weg der Exklaustration beschritten wird. Nach KRIMMEL ist die Beurlaubung der Exklaustration vorzuziehen.⁵² Muß die Jahresfrist überschritten werden, so ist die zuständige verfassungsrechtliche Autorität um Verlängerung anzugehen.

Die Beurlaubung zur Überprüfung der eigenen Berufung sollte nur den vollberechtigten Mitgliedern gewährt werden. Zeitliche Professoren können und sollen ihre Berufung im Verband feststellen oder austreten (c. 688 § 2 CIC).

Nach c. 665 § 1 CIC steht das Recht zur Beurlaubung der verbandsinternen Autorität zu. Der Höhere Obere kann mit Zustimmung seines Rates von der Verpflichtung zum Gemeinschaftsleben entbinden. In Anbetracht des kodikarischen Sonderrechts für Nonnen, insbesondere der Klausurbestimmungen, stellt sich die Frage, ob das Rechtsinstitut der „*absentia a domo*“ auch auf Nonnen und ihre Verbände anwendbar ist oder nicht. Die Beurlaubung ist auf Nonnen anwendbar, wenn die Vorsteherin die Befugnis hat, von der Gemeinschaftspflicht zu entbinden. Nach dem Wortlaut von c. 665 § 1 CIC kann dies bedenkenlos bejaht werden. Fraglich ist jedoch das Verhältnis der Beurlaubung zu den Klausurbestimmungen. Die päpstliche Klausur (c. 667 § 3 CIC), die nach wie vor praktisch durch die Instruktion *Venite Seorsum*⁵³ geregelt

50 Reg. iur. 6 in VI°.

51 J. BEYER, *Le droit de la vie consacrée*, Commentaire des canons 607–746, Instituts et Sociétés, Paris 1988, 138. HITE, *Obligations and Rights* (Anm. 28) 501, erwähnt daneben auch noch die Sorge um ein erkranktes Familienmitglied.

52 KRIMMEL, Rechtsstellung (Anm. 27) 26.

53 Instruktion *Venite Seorsum* vom 15. 8. 1969: AAS 61 (1969) 674–690.

wird,⁵⁴ sieht eine solche Befugnis nicht vor.⁵⁵ Bei der konstitutionellen Klausur variiert der Regelungsgehalt von Verband zu Verband. Soweit eine c. 665 CIC entsprechende Kompetenz in den Konstitutionen vorzufinden ist, kann die Beurlaubung auf dieser Rechtsgrundlage erfolgen. Ein Aufenthalt außerhalb der Klausur aus einem schwerwiegenden Grund ist bei einigen Nonnenverbänden auf drei Monate befristet. Die zuständige Aufsichtsinstanz, nämlich der Diözesanbischof bei Einzelklöstern nach c. 615 CIC, der Regularobere beim Regularverband sowie der Verbandsobere beim Verbandskloster, kann eine darüber hinausgehende Erlaubnis bis zu einem Jahr erteilen.

Die fehlende Regelung des c. 665 CIC in den konstitutionellen Klausurbestimmungen kann aber nicht dazu führen, daß sie nicht anwendbar ist. C. 665 CIC grenzt seinem Wortlaut nach Nonnen nicht aus. Die Rechte und Pflichten der konstitutionellen Klausur ergeben sich aus der sekundären Rechtsebene,⁵⁶ während die der päpstlichen Klausur der primären entstammen. Eine uneingeschränkte Kompetenz wie in c. 665 § 1 CIC, die sich aus dem primären Recht ergibt, kann nicht durch Pflichten, die der sekundären Rechtsebene entstammen, eingeschränkt werden. Dies gilt erst recht, wenn der Regelungsgegenstand nur mittelbar in einem Zusammenhang steht. Ferner ist c. 18 CIC zu beachten, der eine enge Auslegung fordert für Gesetze, die die freie Ausübung von Rechten einschränkt. Die Klausurgesetzgebung für Nonnen schränkt die rechtlichen Befugnisse der Vorsteherin ein, da sie weniger Vollmachten hat als der Vorsteher eines Mönchskonventes oder die Generaloberin oder Provinzialoberin eines Schwesternverbandes. Da c. 665 § 1 CIC keine ausdrückliche anderweitige Regelung für Nonnen vorgesehen hat, ist diese Vorschrift auch auf Nonnenverbände anwendbar. Zu beachten ist jedoch, daß die zeitlich begrenzte Regelung des gerechten Grundes in den Konstitutionen auf drei Monate zu einer rechtlich verpflichtenden Selbstbeschränkung und -bindung führt.

Der Beurlaubte wird nur von der Verpflichtung des Gemeinschaftslebens entbunden. Ansonsten bleibt seine Rechtsstellung unverändert: Das vollberechtigte Mitglied behält seine aktiven und passiven Kapitelsrechte. Es ist daher darauf zu achten, daß ihm die Ladung zu einer Wahl zugestellt wird.⁵⁷ „Der Be-

54 Gegen die Weitergeltung von der Instruktion *Venite Seorsum*: H. SCHWENDENWEIN, *Das Neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung*, Graz-Wien-Köln 1983, 275; SEBOTT, *Das Neue Ordensrecht* (Anm. 49) 117. Unsicher: PRIMETSHOFER, *Ordensrecht* (Anm. 4) 137.

55 BEYER, *Le droit de la vie consacrée* (Anm. 51) 139. Vgl. auch A. VÖLLER, *Zeitliche Gelübde und Leben außerhalb der Gemeinschaft des klösterlichen Verbandes*: OK 11 (1970) 336–349, hier 342 Anm. 39: Zu den Vollmachten aus der Instruktion *Renovatio-nis causam* hinsichtlich der Anwendung auf Nonnenklöster verneint er die Zuständigkeit der Nonnen ohne päpstliche Klausur, da sie keine Generaloberin haben. Diese Argumentation übersieht jedoch, daß die Vorsteherin der Nonnen Höhere Oberin und somit rechtlich der Generaloberin gleichgestellt ist.

56 Zu der Unterscheidung von primärem und sekundärem Recht vgl. AYMANS – MÖRS DORF, *KanRI* (Anm. 7) 217.

57 C. 166 § 1. Vgl. PRIMETSHOFER, *Ordensrecht* (Anm. 4) 135.

urlaubte ist an die Gelübde sowie an die Konstitutionen und Satzungen des Instituts gebunden mit Ausnahme jener, die mit seinem derzeitigen Status nicht vereinbar sind (z. B. Klausur, gemeinsame Gebetsübungen).⁵⁸

Im Gegensatz zur Exklaustration bringt die Beurlaubung keine Lockerung der Gelübdebindung mit sich.⁵⁹ Es liegt keine rechtliche, sondern nur eine faktische Trennung vom Verbandsleben vor mit vorübergehender Lockerung der Gemeinschaftsverpflichtung.⁶⁰ Diese Grundstellung des Beurlaubten ist sinnvoll, wenn es sich um die Beurlaubungsgründe Krankheit, Studium und Apostolat handelt. In dem Fall der Beurlaubung zur Überprüfung der eigenen Berufung bedarf sie jedoch bestimmter Modifikationen.

Da der Beurlaubte nach kanonischem Recht vollberechtigtes Mitglied seines Verbandes ist, seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Gelübde streng unterliegt und zum Tragen des Ordenskleides verpflichtet ist, paßt diese kodikarische Vorgegebenheit nicht zu der personalen Situation, in der sich jener Beurlaubte befindet, der seine Berufung überdenken möchte. Gerade dieser Grund macht es zur Klarstellung notwendig, nicht nur einen räumlichen Abstand zum Verband zu haben. Es muß auch ein rechtlicher Abstand geschaffen werden, damit der so Beurlaubte in freier Entscheidung „in der Welt“ frei leben kann.

Um der Berufungsprüfung zu dienen, ist es angebracht, mit dem Beurlaubten eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, daß für die Dauer der Beurlaubung die Kapitelsrechte ruhen. Auch sollte von der Pflicht, die Ordenskleidung zu tragen (vgl. c. 669 § 1 CIC), entbunden werden. Gleiches gilt von der Brevierpflicht. Das Armutsgelübde ist den veränderten Umständen anzupassen. Zwar schuldet der Verband jedem vollberechtigten Mitglied Unterhalt, aber die Überprüfung der eigenen Berufung ist nur sinnvoll, wenn sich der Beurlaubte selbst um seinen Lebensunterhalt müht, um so der Stellung möglichst nahezukommen, die ihn nicht nur finanziell unabhängig vom Verband werden läßt, sondern auch in die Situation bringt, in der die anderen Glieder der Kirche leben. Deshalb ist – abgesehen von einer anfänglichen Starthilfe – von einer monetären monatlichen Unterstützung grundsätzlich abzuraten.⁶¹ Wenn die Umstände eine Unterstützung erforderlich machen, ist diese im Wege eines Darlehens zu gewähren. Die Rückzahlung wird hinfällig, wenn der Beurlaubte vor oder bei Fristablauf zurückkehrt. Sie wird fällig, wenn er aus dem Inkorporationsverhältnis ausscheidet. Auch wenn ein Arbeitsverhältnis eingegangen wurde, schuldet das Mitglied seinem Höheren Oben Rechenschaft über die Einkunftsverwendung. Ein Vertragsschluß zwi-

58 PRIMETSHOFER, *Ordensrecht* (Anm. 4) 136.

59 Vgl. HENSELER, *MK zu CIC* (Anm. 4), c. 665, 2 sowie c. 686, 1.

60 SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 240.

61 Vgl. auch KRIMMEL, *Rechtsstellung* (Anm. 27) 36, der darauf hinweist, daß die abwesende Ordensperson für ihren Unterhalt selbst sorgen muß. Ähnlich SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 240.

schen dem Verband und dem Beurlaubten ist dringend anzuraten, und zwar in kanonischer und ziviler Hinsicht. Er sollte aus zwei getrennten Dokumenten bestehen und Regelungen enthalten über Ordenskleid, Gebetsverpflichtung, Stimmrecht, ggfs. finanzielle Unterstützung im Wege eines Darlehens oder finanzielle Freistellungserklärung und versicherungsrechtliche Fragen.

3. Exklaustration

„Unter Exklaustration versteht man die zeitweilige Aussonderung eines Professens mit ewigen Gelübden aus dem Ordensinstitut, verbunden mit einer teilweisen Lockerung der Gelübdebindung und der Pflichten gegenüber dem Institut.“⁶² Unter gegebenen schwerwiegenden Gründen sieht das Gesetz in c. 686 § 1 CIC vor, daß ein Religiöse für eine befristete Zeit von drei Jahren exklaustriert werden kann. Mit einem Exklaustrationsindult wird das rechtliche Band zwischen Religiösen und Verband dahingehend modifiziert, daß für die vorgesehene Dauer eine Aufenthaltsberechtigung außerhalb des Verbandes gegeben wird unter Modifizierung der Gelübde der Armut und des Gehorsams (vgl. c. 687 Satz 1 CIC). Der Religiöse bleibt zwar nach wie vor seinem Verband inkorporiert, verliert aber für die Dauer der Exklaustration sein aktives und passives Stimmrecht (c. 687 Satz 3 CIC).

Die veränderte Rechtsbeziehung der Exklaustration kann grundsätzlich auf die Initiative des Religiösen selbst oder des Verbandes herbeigeführt werden. Die beiderseitige Zuständigkeit ergibt sich auch daraus, daß die Mitgliedschaft in einem Verband durch ein vertragsähnliches Verhältnis zustande kommt. Deshalb muß es auch den entsprechenden Parteien zustehen, das Vertragsverhältnis zu ändern. Da die Profeß nicht nur eine Inkorporation in einen Verband zur Folge hat, sondern dem Versprechenden einen bestimmten Stand in der Kirche einräumt, muß aufgrund der statusbegründenden Wirkung die verfassungsrechtliche Autorität grundsätzlich bei der Veränderung dieses Status mitwirken (d. h. der Apostolische Stuhl oder der Diözesanbischof).

Wird der Exklaustrationsantrag vom Religiösen gestellt, spricht man von der *freiwilligen* oder *erbetenen Exklaustration*. Das Recht des Verbandes, ein Mitglied auszuschließen, wird als *zwangsweise auferlegte Exklaustration* bezeichnet. Das eine ist ein Indult, das andere eine Auflage, zwar keine Strafe, aber doch eine schwerwiegende Disziplinarmaßnahme.

Schon der Begriff der „*exclaustratio imposita*“ zeigt, daß das Rechtsverhältnis gegen oder ohne den Willen des Religiösen geändert wurde. Der CIC sieht in c. 686 § 3 vor, daß für die Fälle der auferlegten Exklaustration ausschließlich die verfassungsrechtliche Autorität zuständig ist. Bei einem Verband diözesanen Rechts ist der Diözesanbischof zuständig, bei einem Verband päpst-

62 PRIMETSHOFER, *Ordensrecht* (Anm. 4) 179.

lichen Rechts der Apostolische Stuhl. Diese Zuständigkeit hat seinen Grund in dem Rechtsschutz des betroffenen Mitglieds, da die „*exclaustratio imposita*“ Zwangscharakter besitzt.⁶³

Für die erbetene Exklaustration ist erstmals im CIC die verbandsinterne Autorität zuständig: nach c. 686 § 1 CIC der oberste Leiter mit Zustimmung seines Rates. Nach can. 638 CIC/1917 war ausschließlich die verfassungsrechtliche Autorität zuständig, unabhängig von der rechtlichen Qualität der Exklaustration. Letztendlich wurde sie in der Gewichtung durch die Zuständigkeit der verfassungsrechtlichen Autorität der Säkularisation gleichgestellt.⁶⁴ Der höchste Obere kann mit Zustimmung seines Rates ein auf drei Jahre befristetes Exklaustrationsindult erlassen. Eine diese Zeitspanne überdauernde Exklaustration fällt in den Zuständigkeitsbereich des Apostolischen Stuhls.

Von diesem Grundsatz stellt das *kodikarische Sonderrecht für Nonnen* eine Ausnahme dar. Nach c. 686 § 2 CIC kann nicht die Vorsteherin des Nonnenklosters das Exklaustrationsindult gewähren, auch nicht ein Regularoberer, sondern ausschließlich der *Apostolische Stuhl*.

Der Exklaustrierte hat keinen Anspruch auf Unterhalt gegen den Verband. Durch die Lockerung der Inkorporation erfolgt eine Anpassung der Gelübde, insbesondere des Armutsgelübdes an die veränderte Lebenssituation (c. 687 CIC). Die Aufnahme einer Arbeit ist ihm zuzumuten. Nach der herrschenden Lehre „verbietet nicht nur die Billigkeit, sondern auch die Gerechtigkeit, dem Verband noch obendrein die Unterhaltungspflicht aufzubürden. Einer unbilligen Härte ist durch die den Exklaustrierten offenstehende Möglichkeit vorgebeugt, jederzeit, auch vor Ablauf des Indults, in die Gemeinschaft und damit in die Sorge des Verbandes zurückkehren zu können“.⁶⁵

Hier ist jedoch zu berücksichtigen, daß c. 687 CIC von der Sorge der Oberen spricht. Diese „*cura*“ bedeutet aber nicht Sustentation, da die Gelübde der veränderten Lebenslage angepaßt werden und deshalb eine Erwerbstätigkeit von Exklaustrierten möglich wird. Dem Exklaustrierten ist jedoch eine Übergangshilfe zu gewähren für die Anschaffung von Zivilkleidung, Möbeln etc. Eine Grundabstimmung unter den Verbänden unter Wahrung der jeweiligen Autonomie ist hier angebracht, um die Solidargemeinschaft der Verbände zu wahren und keine Ungleichbehandlung zu statuieren, die eventuell zivilrechtlich verfolgt werden könnte.

63 HENSELER, in: *MK zum CIC* (Anm. 4), c. 686, 4.

64 Can. 638 CIC/1917: *Indultum manendi extra claustra, sive temporarium, idest indultum exclaustrationis, sive perpetuum, idest indultum saecularizationis, sola Sedes Apostolica in religionibus iuris pontificii dare potest; in religionibus iuris dioecesani etiam loci Ordinarius.*

65 KRIMMEL, *Rechtsstellung* (Anm. 27) 78–79 mit weiteren Nachweisen.

Vermögen, das während dieser Zeit anfällt, gehört dem exklausierten Mitglied.⁶⁶ Die Früchte der Mitgift stehen dem Exklausierten zu, da derjenige darauf ein Anrecht hat, der für den Unterhalt aufkommen muß. Während der Dauer der Exklaustration ist dies nicht der Verband, sondern das Mitglied selbst.⁶⁷

Da die kanonischen Rechtswirkungen im staatlichen Bereich nicht anerkannt werden, haftet das exklausierte Mitglied für seine Verbindlichkeiten selbst. Zur Sicherheit und Klarstellung ist jedoch eine entsprechende Klausel in einem zivilrechtlich wirksamen Exklaustrationsvertrag aufzunehmen. Auch die Darlehensaufnahme eines exklausierten Mitglieds bei einer Bank oder einem Dritten ist nach c. 639 § 5 CIC erlaubnispflichtig. Ob diese Vorschrift eingehalten wird, hängt letztlich von dem Verhältnis des Exklausierten zum Verband ab.

4. Exkorporation

Unter dem Oberbegriff Exkorporation ist die endgültige Beendigung des Inkorporationsvertrages zwischen dem Verband und dem (ehemaligen) Mitglied zu verstehen. Darunter fallen Austritt und Entlassung.

Von der Exklaustration ist der *Austritt* (auch: Säkularisation) nach c. 691 CIC zu unterscheiden. Er ist „die während bestehender Gelübdebindung auf Betreiben des Professens erfolgte Dispens von den Gelübden und die Beendigung der dadurch bewirkten Inkorporation...“⁶⁸ Die Säkularisation bewirkt eine dauerhafte und endgültige rechtliche Lösung des Inkorporationsvertrages. „*Entlassung* bedeutet den von der zuständigen kirchlichen Autorität aufgrund kanonischer Tatbestände vorgenommenen zwangsweisen und dauernden Ausschluß eines Mitglieds während der Dauer der durch zeitliche oder ewige Gelübde... bewirkten Eingliederung in das Institut.“⁶⁹ Hierbei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden: die von selbst eintretende Entlassung bei Erfüllung der gesetzlich geregelten und taxativ aufgezählten Tatbestände (c. 694 § 1 CIC) und das wegen anderer Tatbestände verpflichtend oder nach Ermessen einzuleitende Entlassungsverfahren (c. 695 § 1 CIC).

Nach c. 668 § 3 Satz 1 und § 5 Satz 2 CIC schuldet das Mitglied dem Verband seine ganze Arbeitskraft. Auch der mit seiner Leistung verbundene Erwerb fällt dem Verband zu. Diese in der Vergangenheit für den Verband ausgeübte

66 C. 668 § 5 CIC wird durch die Exklaustration modifiziert. Anderer Ansicht: KRIMMEL, *Rechtsstellung* (Anm. 27) 75, der davon ausgeht, daß nur das Nutzungsrecht dem Exklausierten während der Dauer der Exklaustration zusteht. Ähnlich SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 244.

67 KRIMMEL, *Rechtsstellung* (Anm. 27) 75; SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 244.

68 PRIMETSHOFER, *Ordensrecht* (Anm. 4) 174.

69 PRIMETSHOFER, *Ordensrecht* (Anm. 4) 185.

Tätigkeit läßt auch nach einem endgültigen Ausscheiden keine Ansprüche entstehen. C. 702 § 1 CIC sieht vor, daß für Leistungen keine Vergütung verlangt werden kann. Das Verhältnis des Mitglieds zum Verband ist kein Arbeitsverhältnis.⁷⁰ C. 702 § 1 CIC ist jedoch so zu verstehen, daß auch der personenbezogene, verbandsbezogene und leistungsbezogene Erwerb nicht kapitalisiert werden.

BRUNO PRIMETSHOFER zieht aus c. 702 § 1 CIC den Umkehrschluß, daß der Verband kein Entgelt verlangen kann, wenn dem Mitglied Unterhalt gewährt oder eine Ausbildung ermöglicht wurde. „Mit der durch Austritt bzw. Entlassung verbundenen Exkorporation sollen nach kanonischem Recht die gegenseitigen Rechte und Pflichten erloschen sein: Das Mitglied kann kein Entgelt für während der Dauer der Institutszugehörigkeit geleistete Arbeit verlangen und das Institut nicht für dem Mitglied gewährten Unterhalt und Ausbildung.“⁷¹

C. 702 § 2 CIC statuiert eine *Fürsorgepflicht* des Verbandes gegenüber den Ausgetretenen bzw. Entlassenen. Es handelt sich hierbei nicht um einen bezifferbaren Rechtsanspruch, sondern um ein dem Ermessen des Verbandes überlassenes Gebot, eine Liebespflicht. „*Aequitas*“ und „*caritas evangelica*“ sind die zu beobachtenden Maßstäbe. Was aber heißt das konkret? Hier wäre zunächst an eine einmalige Übergangshilfe zu denken, die in Abhängigkeit zu der Dauer der Zugehörigkeit zu dem Verband zu bemessen ist. Amt und Aufgaben im Verband sind nicht als Bemessungsgrößen heranzuziehen, da die *vita communis* eine christliche Lebensgemeinschaft ist, in der alle alles gemeinsam haben. Wenn während der Zugehörigkeit nicht nach der Tätigkeit differenziert wird, ist eine Unterscheidung bei einer Exkorporation ebenfalls nicht angebracht. Auch könnte eine zeitlich befristete Unterhaltshilfe gewährt werden.⁷²

Mit Austritt oder Entlassung der Nonne ist der Verband verpflichtet, die verwaltete Mitgift zurückzugeben. Die Mitgift dient dem Kloster nicht nur als Wirtschaftshilfe, sondern ist auch eine finanzielle Sicherheit für die Nonne.⁷³

Die Übertragung der Vermögenswerte an den Verband anlässlich der Profess erfüllt den Tatbestand eines Schenkungsvertrages. Hierbei ist § 528 BGB zu berücksichtigen, der vorsieht, daß der Schenker einen Rückforderungsanspruch hat bei Verarmung. Dies ist dann der Fall, wenn er nicht mehr in der

70 Vgl. SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 252 sowie auch RÜFNER, *Zur vermögensrechtlichen Stellung* (Anm. 45) 58–59, der eine gewisse Parallele zum Beamtenverhältnis sieht. Auch der Beamte schulde seine ganze Arbeitskraft auf Lebenszeit, ohne ein leistungsbezogenes Entgelt zu erhalten. Demgegenüber hat das Inkorporationsverhältnis eine viel stärkere persönliche Bindung als das (auch kirchliche) Beamtenverhältnis.

71 PRIMETSHOFER, *Ordensrecht* (Anm. 4) 196.

72 SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 252.

73 KRIMMEL, *Rechtsstellung* (Anm. 27) 74; SIEPEN, *Vermögensrecht* (Anm. 13) 253.

Lage ist, seinen eigenen Unterhalt angemessen zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten oder Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen. Soweit die Herausgabe des geschenkten Gegenstandes unmöglich geworden ist, hat der Schenker Anspruch auf den Geldwert. Dieser Anspruch ist nach § 529 Abs. 1 BGB ausgeschlossen, wenn z. B. der Schenker die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder wenn seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedürftigkeit zehn Jahre verstrichen sind.

Das bedeutet, daß die übertragenen Vermögensgegenstände eindeutig in der Bilanz festzuhalten sind mit Bezeichnung des Schenkers und dem Zeitpunkt der Schenkung. Mit Ablauf von zehn Jahren nach der Übertragung und einer dann erfolgenden Exkorporation ist mit einer Rückforderung des unentgeltlich zugewandten Gegenstandes nicht mehr zu rechnen. Die Bilanz kann dann auf eine personale Zuordnung verzichten.